

Der Gesetzentwurf der Europäischen Kreditinitiative:

Die Satzung der EZB soll in ihrem Artikel 18.1 um einen weiteren Absatz (fett) ergänzt werden:

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

– auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittländswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;

– Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind;

– zinsfreie Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, die Einkommen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des betroffenen Mitgliedstaats unterstellen und auf Gewinne dauerhaft verzichten oder vollständig an die öffentliche Hand abführen. Für die Darlehen sind ausreichende Sicherheiten zu stellen.

Der Gesetzesvorschlag zielt so auf die freie Finanzierung eines gemeinwohlverpflichteten Wirtschaftens. Banken, Unternehmen und deren Zusammenschlüsse (= Marktteilnehmer) sollen zinsfreie Kredite bekommen können, wenn sie im Dienste des Gemeinwohls (= Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) die genannten Bedingungen erfüllen.

Der Vorschlag wurde im Hinblick auf Zulässigkeit für eine Europäische Bürgerinitiative von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer und Ass.-Prof. Dr. Julia Villotti vom Institut für Europa- und Völkerrecht der Universität Innsbruck begutachtet.